



Verein Spenderkinder

info@spenderkinder.de

www.spenderkinder.de

Stellungnahme des Vereins Spenderkinder

zu dem Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. März 2019

Der Verein Spenderkinder bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts.

I. Der Verein Spenderkinder

Der Verein Spenderkinder wurde im Jahr 2009 gegründet und arbeitet rein ehrenamtlich. Er repräsentiert die Sicht der betroffenen Kinder auf Samenspende und andere Formen der Familiengründung mit den Geschlechtszellen einer dritten Person wie Eizellspende, Embryonenadoption und Leihmutterschaft. Zu den Zielen gehört insbesondere, andere Spenderkinder, Menschen mit Kinderwunsch und Spender über die rechtlichen Rahmenbedingungen und psychologischen Herausforderungen dieser Arten der Familiengründung sowie über den aus Sicht des Vereins bestehenden rechtlichen Handlungsbedarf zu informieren.

II. Diskussionsteilentwurf

1. Zusammenfassung: Soziale Elternschaft darf nicht fast unangreifbar gestellt werden

Der Verein Spenderkinder begrüßt die Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Reform der Eltern-Kind Zuordnung, soweit sie eine bessere Absicherung von Spenderkindern betrifft. Es ist zutreffend, dass die Eltern-Kind Zuordnung fortentwickelt werden sollte im Hinblick auf die zunehmenden Formen der Familiengründung mit den Geschlechtszellen Dritter wie Samenspende, Eizellspende und Embryonenadoption, bei denen die genetische Elternschaft nicht mit der sozialen Elternschaft übereinstimmt.

Der Diskussionsteilentwurf enthält jedoch aus Sicht des Vereins Spenderkinder für die von diesen Formen der Familiengründung betroffenen Kinder keine angemessenen Lösungen. Insbesondere wird das Recht der Kinder zur Anfechtung der rein sozialen Elternstellung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage stark eingeschränkt.

Damit nimmt der Diskussionsteilentwurf keine – wie in der Begründung behauptete - bloße Stärkung sozialer und voluntativer Kriterien vor, sondern stellt diese Kriterien letztlich genauso unangreifbar wie eine bestehende genetische Vater- oder Mutterschaft. Das ist nicht sachgemäß und stellt eine Verletzung des Rechts von Spenderkindern auf Kenntnis der Abstammung dar. Dieses Recht umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Möglichkeit, diese Abstammung in öffentlichen Dokumenten abbilden zu lassen.

Genetische und soziale Elternschaft sind nicht völlig gleichzusetzen. Bei einer genetischen Verwandtschaft teilt das Kind etwa 50 % der Gene mit jedem genetischen Elternteil. Diese sind der Bauplan für die äußere Erscheinung, bestimmen aber auch gesundheitliche Dispositionen und zum Teil auch Interessen. Die genetische Verwandtschaft besteht unabhängig von einer sozialen Beziehung. Sie ist unauflösbar und wirkt weiter fort, indem sie von dem Kind an die eigenen genetischen Kinder weitergegeben wird. Gleichzeitig kann angenommen werden, dass gerade diese genetische und unauflösbare Verbindung dazu führt, dass Eltern und Kind sich einander besonders verbunden fühlen, selbst wenn die soziale Beziehung schwierig ist. Daher ist es sachgemäß, dass ein Kind die Elternschaft des genetischen Elternteils nie anfechten kann.

Soziale Elternschaft muss im Gegensatz zu genetischer Elternschaft erst wachsen und entsteht aus gemeinsam verbrachter Zeit, die zu einer Bindung führen kann. Daher kann die Zuordnung auf Grund sozialer Elternschaft eigentlich nicht bereits bei Geburt eines Kindes stattfinden. Aus Gründen der materiellen Absicherung des Kindes kann diese primäre Zuordnung zwar sachgemäß sein. Die Zuordnung muss jedoch zumindest für das Kind auf der Sekundärebene korrigierbar sein, wenn keine soziale Elternbeziehung zu dem nicht-genetischen Elternteil entstanden ist oder wenn das Kind die Herstellung einer rechtlichen Beziehung zu dem genetischen Elternteil wünscht.

II. Im Einzelnen:

1. Verletzung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung durch stark eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit sozialer Elternschaft

Der Diskussionsteilentwurf sieht ein Recht des Kindes zur Anfechtung der Mit-Mutterschaft oder Vaterschaft bei künstlicher Befruchtung lediglich dann vor, wenn die Voraussetzungen der Feststellung des Vaters oder der Mit-Mutter bei künstlicher Befruchtung gemäß § 1598c BGB-E nicht vorlag (§ 1600a Absatz 1 Nummer BGB-E). Als Anfechtungsgründe in Betracht kommen damit beispielsweise, dass die Mit-Mutter die Einwilligung in die künstliche Befruchtung nicht schriftlich erklärt hat (§ 1598c Absatz 3 BGB-E) oder dass der Samenspender seine Einwilligung in die Aufnahme seiner Daten in das Samenspenderregistergesetz nicht erklärt hat (§ 1598c Absatz 1 BGB-E).

Gleichzeitig bedeutet die in § 1600a Absatz 1 Nummer BGB-E vorgesehene Regelung: lief formell alles richtig, kann das Kind die Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft nicht anfechten, obwohl es mit dem ihm zugewiesenen Elternteil genetisch nicht verwandt ist. Bei diesen formellen Anfechtungsgründen handelt es sich aber nicht um Anfechtungsgründe, die für Spenderkinder relevant sind. Der häufigste Grund für ein Spenderkind, die Vaterschaft des rechtlichen nicht-genetischen Vaters anzufechten, ist, dass keine soziale Beziehung besteht, zum Beispiel weil sich die Eltern vor längerer Zeit getrennt haben oder der nicht-genetische Elternteil keine Verantwortung für das Kind übernommen hat oder es sogar ablehnt. Eine andere Motivation zur Anfechtung kann sein, dass das Kind seinem genetischen Vater zugeordnet werden möchte.¹

¹ Was auch für nach Inkrafttreten des Samenspenderregistergesetzes gezeugte Kinder nach geltender Rechtslage trotz §1600d Absatz 4 BGB durch eine Anerkennung des biologischen Vaters möglich ist

Der Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammung hat diesen möglichen Motiven für eine Anfechtung zumindest insoweit Rechnung getragen, als dass eine Anfechtung durch das Kind möglich sein sollte, wenn der rechtliche Vater gestorben ist, eine schwere Verfehlung gegenüber dem Kind begangen hat, der rechtliche Vater mit der Anfechtung einverstanden ist oder keine gefestigte sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater entstanden ist.² Der Diskussionsteilentwurf sieht für die betroffenen Kinder jedoch faktisch keine relevante Möglichkeit zur Anfechtung der sozialen Elternstellung vor.

Der Diskussionsentwurf begründet diese faktische Abschaffung des Rechts von durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindern zur Anfechtung der Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft damit, dass die Regelungen zur Primärzuordnung durch Feststellung der Elternschaft des zweiten Elternteils und die Regelungen zur Sekundärzuordnung durch Anfechtung der Elternschaft des zweiten Elternteils miteinander korrespondieren sollen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.³ Das ist nicht nachvollziehbar.

Zwar wird in der Begründung des Diskussionsteilentwurfs ausgeführt, das Kind selbst solle „nach dem Entwurf bei künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten mit Einwilligung von Vater oder Mit-Mutter und Mutter nicht an der Anfechtung gehindert sein, es hat nämlich an den Vorgängen, die zu seiner Zeugung geführt haben, anders als seine Eltern, keinen Anteil.“⁴ Trotzdem beseitigt der Diskussionsteilentwurf das Anfechtungsrecht der Kinder bei künstlicher Befruchtung mit einer Samenspende fast völlig, indem es auf Anfechtungsgründe reduziert wird, die für Spenderkinder weitgehend irrelevant sind. Der Diskussionsteilentwurf führt hierzu auf S. 50 aus: Eine Anfechtung des Kindes habe jedoch dann keinen Erfolg, wenn der Vater oder die Mit-Mutter nach § 1598c BGB-E als Vater oder Mit-Mutter festgestellt werden könne; dann lägen nämlich die Voraussetzungen der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1600a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E nicht vor und die „richtige“ Person sei bereits Vater oder Mit-Mutter des Kindes.

Damit erschafft der Diskussionsteilentwurf zwei Kategorien von Kindern, obwohl diese die Art ihrer Erzeugung natürlich nicht beeinflussen können: Bei natürlich gezeugten Kindern darf

² Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammung vom 4. Juli 2017, S. 50, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

³ S. 46.

⁴ S. 50.

genetische Verwandtschaft eine Rolle spielen und das Auseinanderfallen von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft berechtigt zur Anfechtung. Für Kinder aus einer künstlichen Befruchtung darf genetische Abstammung dagegen keine Rolle spielen, sie sind an die Mit-Mutter oder den nicht-genetischen Vater fast unauflösbar gebunden. Dies verletzt den Gleichheitsgrundsatz.

Dieser faktische Ausschluss des Rechts des Kindes auf Anfechtung einer nach § 1598c BGB-E festgestellten Vater- oder Mit-Mutterschaft verletzt auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht zur Anfechtung der Vaterschaft zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.⁵ Mit dem Anfechtungsrecht wird dem Interesse des betroffenen Kindes Rechnung getragen, die rechtliche Zuordnung der leiblichen anzupassen. Zwar muss das Anfechtungsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne jede Begrenzung zugelassen werden, aber es darf auch nicht generell ausgeschlossen werden⁶ – was im Diskussionsteilentwurf bei durch künstliche Befruchtung entstandenen Kinder aber tatsächlich der Fall wäre. Im Beschluss zur „Rechtsstellung des so genannten biologischen Vaters“ führt das Bundesverfassungsgericht außerdem aus, dass es ein Interesse des Kindes geben kann, „seinen leiblichen Vater nicht nur zu kennen, sondern ihn auch als Vater rechtlich zugeordnet zu erhalten.“⁷ Dies ist nicht möglich, wenn das Kind die Elternstellung des sozialen Elternteils nicht beseitigen kann. Auch wenn das Kind primär anders zugeordnet wird, als es seiner leiblichen Abstammung entspricht, muss es doch später die Gelegenheit erhalten, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob es an der nicht den biologischen Tatsachen entsprechenden Zuordnung festhalten möchte.

Das Bundesverfassungsgericht hält Einschränkungen des Rechts auf Anfechtung der Vaterschaft nur dann für zumutbar, wenn eine gerichtliche Klärung der Vaterschaft möglich ist.⁸ Gerichtliche Klärung bedeutet dabei, dass eine Feststellung erfolgen muss.⁹ Es reicht nicht aus, dass das Kind auf andere Weise Kenntnis von seiner tatsächlichen Abstammung erfährt,¹⁰ zum Beispiel durch außergerichtliche Auskunft. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht keine Möglichkeit zur gerichtlichen Klärung der Abstammung durch eine Feststellungsklage.

⁵ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = NJW 1989, 891, 892 ff.

⁶ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = NJW 1989, 891, 893.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 9. 4. 2003 – 1 BvR 1493/96 u.a. = NJW 2003, 2151, 2154.

⁸ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = NJW 1989, 891, 893.

⁹ Coester-Waltjen, Familienrechtliche Überlegungen zur Rolle des Samenspenders, in: Thorn/Hammel, Spendersamenbehandlung in Deutschland, 2014, S. 82 ff., Fn. 27.

¹⁰ Rütz, Heterologe Insemination – die rechtliche Stellung des Samenspenders, 2008, S. 150.

Die Abschaffung des Anfechtungsrechts für durch künstliche Befruchtung gezeugte Kinder wird auch nicht durch die vorgesehenen Änderungen an § 1600g BGB-E (dem bisherigen § 1598a BGB) ausgeglichen, die vom Verein Spenderkinder begrüßt werden. Damit wird zwar ein Recht auf eine rechtsfolgenlose Abstammungsklä rung auch gegenüber Personen eingeführt, zu denen keine rechtliche Verwandtschaft besteht. Bei § 1600g BGB-E erfolgt die Auskunft über die Abstammung (ebenso wie bei § 1598a BGB) aber in einem privaten außergerichtlichen Verfahren, der Anspruch richtet sich lediglich auf Erteilung der Einwilligung in dieses Verfahren.¹¹ Besteht eine genetische Verwandtschaft, wird diese nicht in öffentlichen Urkunden festgehalten. Die einzige Möglichkeit, die Abstammung von einem Mann verbindlich in einem öffentlichen Dokument feststellen zu lassen, ist die Feststellung als rechtlicher Vater – und diese kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfolgen, wenn ein Kind einen Elternteil hat, der ihm nach § 1598c BGB-E zugewiesen wurde oder zugewiesen werden könnte und das Kind allein deswegen dessen Elternstellung nicht anfechten kann. Das verletzt das Recht des durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Verfassungsrechtlich zulässig wäre die Einschränkung des Anfechtungsrechts nur, wenn man die genetische Verwandtschaft gerichtlich klären lassen könnte, zum Beispiel durch ein Feststellungsurteil.

Das Fehlen eines Rechts des Kindes zur Anfechtung einer nach § 1598c BGB-E festgestellten Elternschaft kann auch nicht mit den Regelungen zur Adoption gerechtfertigt werden. Zwischen einer Adoption und einer Samenspende bestehen deutliche Unterschiede. Der wohl größte Unterschied ist, dass eine Adoption nur auf Grund einer Gerichtsentscheidung möglich ist, die eine positive Kindeswohlprüfung sowie die Berücksichtigung der Interessen des genetischen Vaters voraussetzt. Bei einer Zuordnungsregelung wird das Kind dagegen unmittelbar der Familie zugeordnet. Bei einer Adoption wird zudem ein Kind aus einer äußeren Not heraus rechtlichen Eltern zugeordnet, in der Regel weil die leiblichen Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnehmen können. Bei einer Samenspende wird ein Kind rechtlichen Eltern zugeordnet, weil diese Eltern sein möchten.

Letztlich stellt der Diskussionsteilentwurf soziale Elternschaft für das Kind so unangreifbar wie eine Adoption. Das ist nicht sachgemäß, weil eine Adoption auf Grund einer Kindeswohlüberprüfung durch ein Gericht ausgesprochen wird.

¹¹ MüKo/Wellenhofer, BGB, 7. Aufl. 2017, § 1598a Rn. 1.

Aus Sicht des Vereins Spenderkinder dient die Einschränkung des Anfechtungsrechts für das Kind einzig und alleine dem Sicherheitswunsch der Wunscheltern. Das geht jedoch zu Lasten des Kindes und ist auch von der Sache her nicht überzeugend. Wenn das Kind die nur rechtliche Elternschaft anfechten möchte, ergibt es keinen Sinn, an der Zuordnung und den daran anknüpfenden sozial-familiären Beziehungen festzuhalten.

Wird das Kind idealerweise früh über seine Entstehungsweise aufgeklärt und hat die Gelegenheit auch seinen genetischen Vater kennenzulernen, wäre es dem Kind zu wünschen, dass es auch zu diesem Mann eine positive soziale und emotionale Beziehung entwickelt. Auch in diesem Fall wäre es nicht im Sinne des Kindes, eine rechtliche Zuordnung zu dem nicht-leiblichen Elternteil zwangsweise aufrechtzuerhalten, wenn der genetische Vater und das Kind eine rechtliche Vater-Kind-Zuordnung wünschen. Zwar kann sich ein Kind Eltern nicht aussuchen. Es sollte aber nicht möglich sein, dass sich Menschen eine Elternschaft für einen anderen, mit ihnen genetisch nicht verwandten Menschen frei wählen können.

Der Verein Spenderkinder fordert daher folgende Änderung: Auch durch künstliche Befruchtung gezeugte Kinder müssen ein Recht zur Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft haben, wenn die Person weder leiblicher Vater noch leibliche Mutter des Kindes ist.

2. Keine Vaterschaftsfeststellung bei privaten Samenspendern (§ 1598c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) und Embryonenspende (§ 1598c Absatz 1 Satz 2 BGB-E)

Der Diskussionsteilentwurf erstreckt den Ausschluss der Feststellung von Samenspendern als rechtlicher Vater auf private Samenspender und Embryonenspenden, wenn der Mann auf sein Elternrecht verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes in das Samenspenderregister erklärt hat.

Der Verein Spenderkinder hält an seiner bereits mehrfach im Gesetzgebungsverfahren zum Samenspenderregistergesetz ausgedrückten Auffassung fest, dass der Ausschluss der Feststellung von Samenspendern als Vater Spenderkinder in ihrem Recht auf Kenntnis der Abstammung verletzt und damit Spenderkinder erstmals als Gruppe von Menschen ausgesondert werden, die ihren genetischen Vater nicht auch rechtlich als Vater feststellen lassen können. Dies verletzt zudem das

Recht von Spenderkindern auf Gleichbehandlung und ist zudem unverhältnismäßig: zum Schutz der „Spender“ würde ein einfachrechtlicher Ausschluss von Unterhalts- und Erbensprüchen als milderes Mittel vollkommen ausreichen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit das Konzept der „Samenspende“, das letztlich verantwortungsfreie genetische Vaterschaft ermöglicht, überhaupt rechtlich abgesichert werden sollte und inwieweit sich dabei möglicherweise Widersprüche nicht nur zur Bedeutung der Kenntnis der Abstammung, sondern auch der emotionalen Beziehung zu leiblichen Elternteilen ergeben.

Zudem fördert die Regelung die Zeugung von Kindern, die rechtlich lediglich eine Mutter haben und keinen Vater, weil sie durch eine Samenspende gezeugt wurden. Hierdurch wird das Kind deutlich schlechter gestellt: zwei Elternteile bedeuten nicht nur eine materiell bessere Absicherung des Kindes durch Unterhalts- und Erbensprüche gegenüber zwei Personen, sondern auch eine bessere emotionale Absicherung, indem sich zwei Personen die Betreuungsarbeit teilen können und sich in Belastungssituationen ausgleichen können.

Bereits diese Gesichtspunkte sprechen gegen die in § 1598c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E und § 1598c Absatz 1 Satz 2 BGB-E vorgesehene Erstreckung der Regelung auf so genannte „private Samenspender“ sowie Embryonenspenden.

Gerade bei privaten Samenspenden ist nicht ersichtlich, weswegen eine Eintragung in das Samenspenderregistergesetz den leiblichen Vater von jeglicher Verantwortung gegenüber dem Kind freistellen soll: der Mutter ist die Identität des Vaters meistens bekannt. Die Regelung ist bei privaten Samenspenden auch erheblich missbrauchsanfällig. Dem Verein Spenderkinder sind Abmachungen bekannt, bei denen der „Samenspender“ auch eine soziale Beziehung zu dem Kind haben soll, aber von jeglicher finanzieller Verantwortung freigestellt werden möchte. Kann die Mutter den Unterhalt für das Kind in diesem Fall nicht alleine tragen, muss die Solidargemeinschaft dies übernehmen, obwohl ein zahlungsfähiger leiblicher Vater vorhanden wäre. Dies führt zu Wertungswidersprüchen gegenüber „normalen“ Familien und Konstellationen, in denen durch Geschlechtsverkehr unbeabsichtigt ein Kind gezeugt wurde, für das der genetische Vater keine finanzielle Verantwortung übernehmen möchte.

Unklar ist auch, ob als Voraussetzung für die Anwendung eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung vorliegen muss (hierauf nimmt nur § 2 Absatz 2 Satz 1 SaRegG Bezug). Ansonsten

wäre die Regelung insbesondere bei One Night Stands, in Partnerschaften oder nebenehelichen Affären, da der Mann sich von seiner Unterhaltspflicht mit einer Vereinbarung lösen könnte, der zufolge eine private Samenspende vorgelegen haben soll.

Der Verein Spenderkinder fordert daher folgende Änderung: § 1598c Absatz 1 BGB muss gestrichen werden. Falls an der Regelung festgehalten wird, muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass stets eine andere Person Vater oder Mit-Mutter wird. Grundsätzlich ist aber die Frage der Wertung leiblicher Vaterschaft zu klären. Eine Herabwürdigung leiblicher Vaterschaft durch eine pauschale Freistellung steht im Missverhältnis dazu, dass unter anderen Umständen die Verantwortungsübernahme von leiblichen Vätern für ihre Kinder verlangt wird.

3. Bruch mit dem Grundprinzip der Abstammungsvermutung wegen genetischer Verwandtschaft (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E)

Der Diskussionsteilentwurf überträgt den Gedanken, dass es sich bei einem in eine Ehe zwischen Mann und Frau geborenem Kind um das Kind beider Ehepartner handelt (bislang § 1591 Nummer 1 BGB), auf eine Ehe zwischen zwei Frauen (§ 1591 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Die Situation ist jedoch nicht vergleichbar: Bei den in eine Ehe geborenen Kindern von verschiedengeschlechtlichen Eltern kann davon ausgegangen werden, dass die Zuordnung zum Vater kraft Ehe die tatsächliche Abstammung, die genetische Verwandtschaft, regelmäßig abbildet.¹² Auch aus praktischen Erwägungen soll nicht nach jeder Geburt nachgeprüft werden, ob der Ehemann oder derjenige, der sich als Erzeuger ausgibt, auch wirklich der genetische Vater ist. Dass dies in der Lebenswirklichkeit im Einzelfall nicht zutrifft, beseitigt nicht die Richtigkeit dieser Regelannahme.¹³

Die Wahrscheinlichkeit der genetischen Verwandtschaft zur Ehefrau der Mutter besteht bei einer Ehe zwischen zwei Frauen nicht, weil ein Kind genetisch nicht von beiden Müttern abstammen kann. § 1592 Nummer 1 BGB enthält zudem kein voluntatives Element in Form einer Willenserklärung zur Übernahme der Elternschaft, die Regelung basiert allein auf der vermuteten genetischen Verwandtschaft des Ehemanns der Mutter. Dem Eingehen einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft kann aber nicht der konkludent geäußerte Wille entnommen werden, den von

¹² BVerfG, Beschluss vom 9.4.2003 - 1 BvR 1493/96 u.a. = NJW 2003, 2151, 2153; BGH, Beschluss vom 10.10. 2018 – XII ZB 231/18 = NJW 2019, 153, 156

¹³ BGH, Beschluss vom 10.10. 2018 – XII ZB 231/18 = NJW 2019, 153, 156.

der anderen Lebenspartnerin geborenen Kindern rechtlich als Elternteil zugeordnet zu werden.¹⁴

Die in § 1592 Absatz 2 Nummer 2 vorgesehene Anerkennung durch die Mit-Mutter reicht dagegen als sachgerechte Lösung aus. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Anerkennung nicht doch bereits vor Zeugung des Kindes möglich sein könnte (§ 1594 Absatz 4 BGB-E), um bei einer Zeugung mit Keimzellen Dritter Mutter und Kind davor zu schützen, dass die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft erst gerichtlich festgestellt werden muss, weil der vorgesehene soziale Vater oder die vorgesehene Mit-Mutter die Anerkennung verweigern.

Der Verein Spenderkinder fordert daher: § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E muss gestrichen werden.

4. Möglichkeit zur Anfechtung der Mutterschaft durch das Kind

Der Diskussionsteilentwurf sieht keine Änderung an dem mit dem Kindschaftsreformgesetz eingeführten Grundprinzip des § 1591 BGB vor, dass Mutter des Kindes stets die Frau ist, die das Kind geboren hat. Der Verein Spenderkinder begrüßt diese Regelung als Primärzuordnung und hält die Begründung für zutreffend, dass hierdurch die frühe, eindeutige und sicher feststellbare Zuordnung des Kindes zu zumindest einer Person gewährleistet wird. Auch zur Verhinderung von Leihmutterschaftsarrangements sollte die Mutterstellung nicht zur Disposition der Beteiligten gestellt werden.

Der Verein Spenderkinder hält die Begründung jedoch nicht mehr für überzeugend, soweit sie die Sekundärzuordnung des erwachsenen Kindes betrifft. In Deutschland leben bereits Kinder, die durch Eizellspenden in anderen europäischen Ländern gezeugt wurden und bei denen genetische und Geburtsmutterschaft auseinanderfällt. Auch hier mag es Fälle geben, in denen keine Bindung zur austragenden Mutter besteht oder das Kind lieber die genetische Mutter auch als rechtliche Mutter feststellen lassen möchte. Volljährige Kinder sollten daher ein Recht auf Anfechtung der Mutterschaft erhalten, wenn die genetische Mutterschaft nicht mit der rechtlichen Mutterschaft übereinstimmt. Das ergibt sich bereits aus Gleichheitsgesichtspunkten im Vergleich zur Anfechtung der Vaterschaft.¹⁵

¹⁴ Müller-Götzmann, Artificielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft, Berlin/Heidelberg 2009, S. 333.

¹⁵ Voigt, Abstammungsrecht 2.0 Frankfurt am Main 2015, S. 201.

Der Verein Spenderkinder fordert daher: § 1600a BGB-E ist auf eine Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 BGB durch das volljährige Kind zu ergänzen.